

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau  
**Beschlussvorlage**



Öffentlich       Nichtöffentlich

Amt:	<b>Hauptamt</b>	Az.	024.22	Datum der Sitzung	16.07.2019	<b>Nr. 28/2019</b>
Bearbeiter/In	<b>Herr Egloff</b>					

Betreff:

**Wahl der Bürgermeisterstellvertreter**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet     ja     ja mit Einschränkungen     nein  
Finanzielle Auswirkungen     ja     nein

**Beschlussantrag:**

**Zum ersten Bürgermeisterstellvertreter wird Herr Gemeinderat/Frau Gemeinderätin ... und zum zweiten Bürgermeisterstellvertreter Herr Gemeinderat/Frau Gemeinderätin ... gewählt.**

Sachverhalt:

Die Wahl des/der Bürgermeisterstellvertreter/s ist/sind als Mehrheitswahl/en durchzuführen. Bei zwei Stellvertretern wird jeder Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Die Wahl/en sind/werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen (davon kann nur abgesehen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und kein Mitglied widerspricht):

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (absolute Mehrheit) erhalten hat. Anders als bei Abstimmungen werden also Stimmenthaltungen bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit mitgezählt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Wird bei der Mehrheitswahl die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht im ersten Wahlgang für einen Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten und der nächsthöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei dieser ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat (relative Mehrheit). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht mehr.